



# Statuten

## Boarding Association Berne babe

Beschluss der Statuten anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 1998;

Änderungen im Rahmen der Generalversammlungen vom

20. Oktober 2001,

27. August 2004,

25. Oktober 2017

15. November 2022

18. September 2023

sowie zuletzt

16. Oktober 2025

angenommen.

## Inhalt

### Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
III.	Finanzielle Mittel .....	5
IV.	Organisation.....	5
V.	Generalversammlung.....	6
VI.	Vorstand.....	8
VII.	Rechnungsrevisoren .....	9
VIII.	Kommissionen .....	9
IX.	Schlussbestimmungen .....	10

# I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name

## **Boarding Association Berne babe**

(nachfolgend babe genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3: Zweck

Die babe bezweckt

- a) die Förderung des Snowboardsportes;
- b) die Nachwuchsförderung im Snowboardsport;
- c) die Förderung des Informationsflusses unter den Mitgliedern und Interessierten;
- d) die Unterstützung der nationalen Verbände, welche sich im Snowboardsport engagieren, bei der Aus- und Weiterbildung von Instruktor:innen, Trainern, Judges und Technischen Delegierten;
- e) die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden, welche sich im Snowboardsport engagieren, und weiteren Institutionen;
- f) die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3a: Allgemeines

Die babe setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und gibt deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen und funktionstragende Personen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport («Ethik-Statut») genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die babe sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4: Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der babe können Snowboardclubs sowie Snowboardgruppierungen der Skiclubs mit Sitz im Kanton Bern bzw. im Einzugsgebiet der Verbände BOSV und SSM sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet an der Generalversammlung teilzunehmen. Bei Nichtabmeldung kann die Generalversammlung ein Mitglied unter Mehrheitsbeschluss ausschliessen.

### Art. 4a: Mitbestimmung

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

### Art. 5: Passiv- und Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die babe finanziell und ideell unterstützen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die GV bestimmt und sind natürliche Personen, die sich um die babe ausserordentlich verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Passiv- und Ehrenmitglieder haben eine Gönnerstellung, sind jedoch keine ordentlichen Mitglieder und verfügen daher insbesondere über kein Stimm- oder Wahlrecht.

### Art. 6: Eintritt

<sup>1</sup> Um die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die babe können Snowboardclubs sowie Snowboardgruppierungen mit Sitz im Kanton Bern ersuchen. Natürliche und juristische Personen können um eine Aufnahme als Passivmitglied in die babe ersuchen. Der Vorstand kann bei der Generalversammlung für natürliche Personen um eine Ehrenmitgliedschaft ersuchen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme neuer ordentlicher oder Passivmitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand, welcher sodann über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme eines neuen Ehrenmitgliedes erfolgt durch Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstands.

<sup>3</sup> Die Aufnahme eines Mitgliedes in die babe schliesst die Anerkennung der Statuten der babe ein.

### Art. 7: Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der babe auf Ende eines babe-Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende Geschäftsjahr der babe in vollem Umfang beitragspflichtig.

### Art. 8: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der babe nicht nachkommt oder in schwerer Weise den Interessen der babe zuwiderhandelt oder der Generalversammlung ohne

Abmeldung fernbleibt.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### Art. 9: Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Die babe bezieht ihre finanziellen Mittel

- a) durch die Mitgliederbeiträge
- b) durch allfällige Einnahmen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;
- c) durch Beiträge Dritter.
- d) durch den Sportfond des Kanton Bern
- e) durch Swissski (NWF)
- f) durch das BASPO (J+S)
- g) durch die Athlet:innen Beiträge

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 10: Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der babe haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der babe ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für Personen, welche als Organ der babe handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### Art. 11: Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt und ist im Anhang zu diesen Statuten geregelt.

#### Art. 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der babe dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

### **IV. Organisation**

#### Art. 13: Organe

Die Organe der babe sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Kommissionen.

# V. Generalversammlung

## Art. 14: Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der babe.

## Art. 15: Delegierte

<sup>1</sup> Die Mitglieder, Passiv- und Ehrenmitglieder nehmen durch Delegierte an der Generalversammlung teil.

<sup>2</sup> Die Stimmrechte der Delegierten richten sich nach folgendem Schlüssel:

- Mitglieder mit 1 bis 20 Mitgliedern: 1 Stimme
- Mitglieder mit 21 bis 40 Mitgliedern: 2 Stimmen
- Mitgliedern mit 41 bis 60 Mitgliedern: 3 Stimmen
- usw.

Passiv- und Ehrenmitglieder verfügen zwar über Antrags-, haben jedoch kein Stimmrecht.

## Art. 16: Befugnisse

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse

- a) Wahl der Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich, die Jahresrechnung sowie das Budget;
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Aufnahme neuer Mitglieder;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- j) Beschlussfassung über Auflösung der babe

## Art. 17: Durchführung

<sup>1</sup> Die babe führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies aufgrund entsprechender Mitgliedervorstandsbeschlüsse verlangt. Jedes Mitglied kann das Traktandieren von Verhandlungsgegenständen verlangen.

<sup>4</sup> Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Art. 18: Form der Einberufung

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich oder digital (z.B. per Mail) einzuladen (Datum des Poststempels bzw. des Mails).

<sup>2</sup> Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 20 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

## Art. 19: Vorsitz

Die Generalversammlung wird durch die Präsident:in oder deren Stellvertreter:in geleitet.

## Art. 20: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der Teilnehmer.

## Art. 21: Beschlussfassung

<sup>1</sup> Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann die Auflösung der babe beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmendem Vereinszweck übereinstimmende. - das Vereinsvermögens wird dem Berner Oberländischer Skiverband BOSV und Schnee Sport Mittelland SSM im Verhältnis 2 zu 1 übertragen. Das Geld wird 2 Jahre reserviert zwecks Neugründung eines Vereins oder Verband dessen Interessen und Zweck des ehemaligen babe in derselben Region entsprechen, danach würde es in das Kapital der Verbände BOSV und SSM übergehen, bei einer Fusion entfällt diese Regel.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

## VI. Vorstand

### Art. 22: Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einem Präsident:in und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 16 lit. a (Wahl des Präsident:in durch die Generalversammlung) selbst.

### Art. 22a: Geschlechterverteilung

Eine Geschlechterverteilung, in der alle Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sind, wird angestrebt.

Ausnahme dieser Regel ist möglich, wenn:

(1) Wenn sich trotz Bemühungen keine geeignete Person für alle Geschlechter finden lässt (Bemühungen sind transparent zu dokumentieren und offenzulegen).

(2) Besteht ein Gremium nur aus drei Personen ist mindestens eine Person eines anderen Geschlechts notwendig

### Art. 22b: Amtszeitbeschränkung

(1) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes / Präsidiums / Gremiums beträgt 12 Jahre.

(2) Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine Wiederwahl nicht zulässig. Eine erneute Kandidatur ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren möglich.

(3) Ausnahmeregelung: Falls zum Ende der Amtszeit trotz angemessener Bemühungen keine geeignete Nachfolge gefunden werden kann, kann die amtierende Person auf Antrag des Vorstandes (oder zuständigen Gremiums) und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsperiode bestätigt werden.

(4) Die Bemühungen zur Nachfolgegewinnung sowie die Entscheidung über die Verlängerung sind transparent zu dokumentieren.

### Art. 23: Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für die Sache nach aussen.

<sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

<sup>3</sup> In den Aufgabenbereich fallen namentlich:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) die Führung der Jahresrechnung;
- d) die Rechenschaftsablage über die Vereinstätigkeit;
- e) die Planung, Organisation und Koordination sämtlicher Aktivitäten der Sache.

### Art. 24: Einberufung und Vorsitz

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung der Präsident:in zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung des Vorstandes hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Präsident:in oder deren Stellvertreter:in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

#### Art. 25: Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### Art. 25a: Unterschriften Finanzen

Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich das Präsidium, der:die Verantwortliche Sport, Mitarbeiter:in Finanz- und Rechnungswesen und der:die Verantwortliche Finanzen jeweils zu Zweien.

#### Art. 25b: Regelung Interessenkonflikte

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

## **VII. Rechnungsrevisoren**

#### Art. 26: Rechnungsrevisoren

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Person als Rechnungsrevisor.

<sup>2</sup> Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Präsident:in zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Der Rechnungsrevisor wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Rechnungsrevisor ist wiederwählbar.

## **VIII. Kommissionen**

#### Art. 27: Kommissionen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit permanente oder temporäre Kommissionen bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung zuweisen.

<sup>2</sup> Die Ziele und Kompetenzen der eingesetzten Kommissionen sind im Voraus durch den Vorstand zu definieren.

<sup>3</sup> Jede Kommission hat bis zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt diesem einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

# **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 28: Beschluss über die Statuten und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten der babe sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 1998 beschlossen worden und wurden anlässlich der Generalversammlungen vom 20. Oktober 2001, vom 27. August 2004, vom 25. Oktober 2017, vom 15. November 2022, 18. September 2023 und 16. Oktober 2025 aktualisiert.

<sup>2</sup> Die beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft.

Zollikofen, 16. Oktober 2025

**Boarding Association Berne babe**

Der Präsident:

sig. R. Bitschnau

# Anhang zu den Statuten der

## Boarding Association Berne babe

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten der babe vom 16. Oktober 2025.  
Mitgliederbeitrag (Art. 11 der Statuten)

Die Generalversammlung vom 27. August 2004 hat in Ausübung ihrer statutarischen Befugnisse (vgl. Artikel 11 der Statuten der babe) den **jährlichen Mitgliederbeitrag** der angeschlossenen Snowboardclubs und Snowboardabteilungen auf

**CHF 0.-- (Null)**

festgelegt.